

Vorlage an den Landrat

2017-313

Beantwortung der Interpellation 2017-313 von Jürg Wiedemann: «Straftaten gemäss Strafgesetzbuch – tiefer Aufklärungsgrad in Baselland»

vom 31. Oktober 2017

1. Text der Interpellation

Am 31. August 2017 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2017-313 «Straftaten gemäss Strafgesetzbuch – tiefer Aufklärungsgrad in Baselland» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesamt für Statistik publiziert jedes Jahr die Zahlen der „Polizeilich registrierten Straftaten gemäss Strafgesetzbuch nach Jahr, Kanton, Straftat, Ausführungsgrad und Aufklärungsgrad.“¹ Ein Vergleich der Zahlen für das Jahr 2016 der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau zeigt betreffend Aufklärungsgrad folgendes Bild:

	Basel-Landschaft	Basel-Stadt	Aargau	Solothurn
Polizeilich registrierte Straftaten: unaufgeklärt	8'681	13'313	14'051	8'527
Polizeilich registrierte Straftaten: aufgeklärt	3'245	7'805	18'732	5'606
Total	11'926	21'118	32'783	14'133
Aufklärungsquote²	27.2%	37.0%	57.1%	39.7%

2

¹ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Selection.aspx?px_language=de&px_db=px-x-1903020100_101&px_tableid=px-x-1903020100_101/px-x-1903020100_101.px&px_type=PX

² Die Aufklärungsquote ist der Quotient aus den polizeilich registrierten, aufgeklärten Straftaten und dem total der polizeilich registrierten Straftaten.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Jahre 2016 11'926 Straftaten gemäss Strafgesetzbuch verübt. Die Bearbeitung dieser Straftaten ist zeitintensiv. Es geht hier nicht um rasch zu erledigende Park- und Geschwindigkeitsbussen usw.

Die Statistik unterscheidet zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Straftaten: Die nicht aufgeklärten verursachen insbesondere bei der Polizei Arbeit, bleiben aber unaufgeklärt (in BL 8'681 Straftaten). Die von der Polizei aufgeklärten Straftaten (in BL 3'245 Fälle) führen im Vergleich zu den nicht aufgeklärten zu zusätzlicher Arbeit bei der Staatsanwaltschaft, weil diese durch die Staatsanwältinnen und -anwälte in irgendeiner Form weiter bearbeitet werden müssen (Ausstellen eines Strafbefehls, Anklage vor Gericht usw.).

Folgendes fällt auf:

1. Der Kanton Basel-Landschaft hat insgesamt bedeutend weniger Straftaten als die Kantone Basel-Stadt, Aargau und Solothurn.
2. Die Aufklärungsquote ist im Kanton Basel-Landschaft deutlich kleiner als in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn.
3. Die Anzahl Fälle, die in irgendeiner Form weiter bearbeitet werden müssen (Ausstellen eines Strafbefehls, Anklage vor Gericht usw.), ist im Vergleich zu den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn markant tiefer.

Dass das Arbeitsvolumen insgesamt und insbesondere dasjenige der Staatsanwaltschaft in unserem Kanton im Vergleich zu den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn tiefer ist, zeigt sich z.B. auch im Bereich der arbeitsintensiven Betäubungsmitteldelikte. Die Behandlung dieser Delikte bindet erhebliche Ressourcen. Dazu folgende Tabelle:

	Basel-Landschaft	Basel-Stadt	Aargau	Solothurn
Straftaten im Bereich der Betäubungsmitteldelikte	684	3'203	1'962	3'708

Die Zahlen in den beiden Tabellen sind vor allem deshalb bemerkenswert, weil die Staatsanwaltschaft in Baselland mit 39.5 Staatsanwältinnen und -anwälten im Vergleich zu den anderen Kantonen gut dotiert ist, faktisch nach Belieben ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte einsetzt und überdies Bestrebungen im Gange sind, Untersuchungsbeauftragte für staatsanwaltliche Arbeiten einzuspannen (siehe Vorlage 2016-121 EG StPO)³.

Die Zahlen in den beiden Tabellen geben ein völlig anderes Bild ab, als dasjenige, welches die Erste Staatsanwältin in ihrer Medienmitteilung vom 4. April 2017 über die Arbeit und der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft der Öffentlichkeit kommunizierte:

„Die Erste Staatsanwältin, Angela Weirich, zeigte sich vor den Medien mit dem Geschäftsjahr 2016 und den erreichten Erledigungszahlen sehr zufrieden. Die fortgeführte Konsolidierung der Abläufe wirkte sich positiv auf die Geschäftszahlen aus. So konnten die Erledigungen im Jahr 2016 trotz mehr Falleingängen im Vergleich zum Jahr 2015 (+ 2'116 Fälle) erneut gesteigert werden.“ Und weiter: „Die automatisierte Erhebung von statistischen Zahlen zur Dauer der Strafverfahren lieferte auch für das Jahr 2016 erneut gute Zahlen: So erledigte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft rund 87 Prozent aller im Jahr 2016 eingegangenen Verfahren innerhalb von zwölf Monaten. Damit konnte diese Kennzahl im Vergleich zum Vorjahr um sechs Prozentpunkte gesteigert werden. Die

³ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/medienmitteilungen/anderungen-in-der-aufsicht-uber-die/downloads/2016-121.pdf/@@download/file/2016-121.pdf>

Zielvorgabe gemäss Leistungsauftrag, wonach 60 Prozent der Strafverfahren mit bekannter Täterschaft innerhalb eines Jahres erledigt werden müssen, konnte erneut erreicht werden.“⁴

Aufgrund dieser Darstellung der Ersten Staatsanwältin, die zu den vom Bund publizierten Zahlen abweicht, stellt sich die Frage, wer die Unabhängigkeit und die Kompetenz hat, die Arbeit der Staatsanwaltschaft so zu beurteilen, dass das Bild über das Arbeitsvolumen dieser staatstragenden Behörde sich mit den vom Bund veröffentlichten Zahlen weitgehend deckt. Drittpersonen, welche vom Regierungsrat bzw. vom Sicherheitsdirektor gewählt oder beauftragt werden sowie die hiesigen internen Abläufe nicht kennen und sich zudem gegenüber ihrem Auftraggeber im Hinblick auf weitere Aufträge oder einer allfälligen Wiederwahl verpflichtet fühlen, können dies nachvollziehbarerweise kaum.

In Anbetracht der finanziellen Situation unseres Kantons stellt sich die Frage, was den Regierungsrat bislang hindert, nebst den leidigen Kürzungen im Kultur-, Bildungs- und ÖV-Bereich sowie in Anbetracht der zunehmenden Belastung der Gemeinden, auch diesen Bereich betreffend Personalaufwandkosten und Output zu überprüfen?

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung dieser Frage.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Interpellant legt seinen Überlegungen zur Dotierung der Staatsanwaltschaft Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) zu Grunde. Die Fallzahlen der Polizei unterscheiden sich jedoch wesentlich von den Falleingängen der Staatsanwaltschaft. In den Erläuterungen der PKS wird denn auch explizit klargestellt, dass deren Inhalte keine Schlüsse auf ein möglicherweise nachfolgendes justizielles Verfahren (das heisst auf ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei den Strafgerichten) zulassen. Mit anderen Worten: die Fallzahlen und Aufklärungsquoten der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik sind *nicht* diejenigen der Staatsanwaltschaft. Konkret sind insbesondere folgende Unterschiede festzuhalten:

- Ein Fall gilt in der PKS als statistisch aufgeklärt, wenn ihm eine mutmassliche Tatperson zugeordnet werden kann⁵. Dabei kann es sich durchaus um eine Person handeln, die sich ausserhalb der Reichweite der Schweizer Strafjustiz aufhält und die der Staatsanwaltschaft nie zugeführt wurde.
- Verfahren gegen Jugendliche finden Eingang in die PKS, werden jedoch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.
- Von denjenigen Verfahren, welche von der Polizei an die Staatsanwaltschaft verzeigt werden, werden einerseits zahlreiche an andere Kantone abgetreten, werden also gar nicht innerhalb der Kantons erledigt. Andererseits werden seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in Anwendung der Gerichtsstandsbestimmungen Fälle aus anderen Kantonen übernommen
- Zahlreiche strafrechtliche Anzeigen, welche bei der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, finden gar keinen Eingang in die PKS, wie etwa Anzeigen durch Verwaltungsbehörden, die Meldestelle für Geldwäscherei, Anzeigen aus dem Bereich der Nebenstrafgesetzgebung⁶.

⁴ <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/sicherheitsdirektion/staatsanwaltschaft/medienmitteilungen/erfolgreiches-geschaeftsjahr-2016>

⁵ Definition der Aufklärungsrate: „Eine Straftat gilt als aufgeklärt, wenn nach polizeilichem Ermessen zumindest eine Person als Urheber dieser Straftat identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Täterschaft, d.h. um eine Gruppe beschuldigter Personen, gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, auch wenn erst eine Person der Täterschaft bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als Beschuldigter. Als Beschuldigte gelten auch Anstifter, Mittäter oder Gehilfen. Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus.“ (Quelle: PKS BL 2016, Ziff. 3.2.3).

⁶ Vgl. Steckbrief der PKS

- Die Zählweise gemäss PKS und gemäss Staatsanwaltschaft sind verschieden: In der PKS wird beispielsweise ein Einbruchdiebstahl (EBD) als 3 Delikte gezählt (Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung). Bei der Staatsanwaltschaft wird eine Anzeige wegen EBD als 1 Fall gezählt. Einem derartigen Fall bei der Staatsanwaltschaft stehen somit drei in der PKS gegenüber.
- Der Staatsanwaltschaft werden entgegen der Annahme des Interpellanten sowohl aufgeklärte, als auch bestimmte unaufgeklärte Delikte beanzeigt⁷.
- Schliesslich bearbeitet die Staatsanwaltschaft auch Verfahren, welche sie von Amtes wegen eröffnet hat, also ohne dass eine Anzeige eingegangen ist.
- Aufklärungsquoten sind stark von der Art der Straftat abhängig. Werden die Quoten unter den Kantonen verglichen, ohne sich mit der Struktur der anfallenden Straftaten zu befassen, so entsteht ein falsches Bild: Der Kanton Aargau hat rund dreimal so viele Delikte wie Basel-Landschaft. Die Einbrüche sind jedoch nur unwesentlich zahlreicher als in Basel-Landschaft. Vermögensdelikte (zu welchen die Einbrüche gehören) weisen aber weltweit geringere Aufklärungsquoten als z.B. Delikte gegen Leib und Leben auf. Der Kanton Basel-Landschaft ist ausgerechnet bei den Einbrüchen mit 35 und 40 % Einbruchs-Anteil an den Gesamtdelikten nationaler „Spitzenreiter“. Wenn Aussagen zu der „Aufklärungseffizienz“ gemacht werden sollen, so muss dies pro Deliktart separat erfolgen.

Auskunft über die Fallbelastung und die Fallbearbeitung der Staatsanwaltschaft gibt ausschliesslich der Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft. Für das Jahr 2016 sind bei den Verbrechen und Vergehen 9'010 Eingänge, bei den Übertretungen 28'578 zu verzeichnen. Bei den Verbrechen und Vergehen sind die Falleingangszahlen also mehr als doppelt so hoch (rund 2.77 mal) höher als vom Interpellanten in seinem Vorstoss aufgeführt.

Die Feststellung des Interpellanten, wonach die Zahlen in der PKS betreffend Betäubungsmitteldelikten nur die „arbeitsintensiven“ Fälle, welche einen „erheblichen Aufwand“ generieren, abbilden würden, ist nicht zutreffend. Die Zahlen stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2016, S. 21. Dort wird festgehalten (S. 20):

„2.3.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Die Berechnung der Häufigkeitszahl (Anzahl Straftaten auf 1000 Einwohner) verbessert die Vergleichbarkeit. Diese Häufigkeitszahlen können aber Faktoren wie die Gelegenheitsstruktur (z.B. Zentrumslasten) und die für die Kontrolle verfügbaren Personalressourcen, die das Kriminalitätsaufkommen in diesem Bereich wesentlich beeinflussen, nicht berücksichtigen. Bei Vergleichen ist dies zu beachten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Verzeigungen wegen Konsum sehr häufig sind und das Bild massgeblich mitbestimmen.“

Die in der Interpellation erwähnten Zahlen widerspiegeln also sämtliche Verzeigungen, auch die wegen Konsums. Dass diese stark variieren, liegt in der Natur der Sache und hängen von verschiedenen Faktoren ab (städtisches Gebiet, Verzeigungspraxis der Polizei, etc.). Basel hat z.B. drei Mal mehr Delikte als Aargau, wenn man die Anzahl Delikte pro Einwohner nimmt. Es ist demnach auch selbsterklärend, dass diese Statistik nichts darüber aussagt, in wie vielen Fällen es sich um „arbeitsintensive Betäubungsmitteldelikte“ handelt, deren „Behandlung erhebliche Ressourcen bindet“.

Weitere Bemerkungen:

Die Behauptung, wonach nach „Belieben“ ausserordentliche Staatsanwältinnen und – anwälte eingesetzt würden, kann nicht unwidersprochen bleiben: Wie der Regierungsrat bereits mehrfach erläutert hat, werden ausserordentliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in der Regel eingesetzt, wenn interne Ausfälle oder Vakanzen aufzufangen sind. Ausserordentliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden grundsätzlich aus qualifizierten

⁷ Unaufgeklärte Delikte werden der Staatsanwaltschaft beanzeigt, falls diese gemäss Weisung zu Art. 307 StPO meldepflichtig sind oder weitere Verfahrensschritte, Zwangsmassnahmen oder formalisierte Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft vorzunehmen sind.

Untersuchungsbeauftragten der Staatsanwaltschaft rekrutiert und die dadurch verursachten Kosten bewegen sich im Rahmen des vom Landrat bewilligten Personalbudgets. Die Geschäftszahlen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zeigen seit dem Bestehen dieser Behörde eine erfreuliche und nachhaltig positive Entwicklung. Trotz grundsätzlich gleichbleibend hohen Falleingangszahlen, praktisch gleichbleibendem Personalbestand und umfassenden Reorganisationen, wurden bereits im Jahr 2011 insgesamt mehr Verfahren erledigt als durch alle Vorläuferorganisationen zusammen. Seither konnten die Erledigungszahlen kontinuierlich auf einem hohen Stand beibehalten, die Altlasten abgebaut und die Durchlaufzeiten verbessert werden. Seit 2011 wurden zudem 2.1 Stellen abgebaut.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In Anbetracht der finanziellen Situation unseres Kantons stellt sich die Frage, was den Regierungsrat bislang hindert, nebst den leidigen Kürzungen im Kultur-, Bildungs- und ÖV-Bereich sowie in Anbetracht der zunehmenden Belastung der Gemeinden, auch diesen Bereich betreffend Personalaufwandskosten und Output zu überprüfen?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat, bzw. die zuständige Sicherheitsdirektion überprüft den Aufwand und den Output in Zusammenarbeit mit den Dienststellen (wozu die Staatsanwaltschaft gehört) kontinuierlich im Sinne des Dauerauftrags der Kantonsverfassung. Als Folge davon wurden u.a. die anfänglich (2011) bei der Staatsanwaltschaft bestehenden 151.5 Soll-Stellen bis ins Jahr 2016 um 2.1 Stellen reduziert. Bis ins Jahr 2019 erfolgt bei der Staatsanwaltschaft ein weiterer Abbau von 4.0 Stellen (Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020; Vorlage des Regierungsrats an den Landrat, Nr. 2016/250, S. 236).

Ferner hat der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion mit Beschluss vom 26. September 2017 mit der Bildung einer Arbeitsgruppe beauftragt. Diese setzt sich aus Vertretungen der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft, der Staatsanwaltschaft, der Polizei Basel-Landschaft sowie der Sicherheitsdirektion zusammen. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, dem Regierungsrat bis Ende 2017 einen Projektantrag zu unterbreiten. Dieser umfasst die folgenden Elemente:

- Vorgehensvorschlag zur (vertieften) Überprüfung der Stellendotation bei der Staatsanwaltschaft und zur Erstellung einer Analyse betreffend die Schnittstellen und die Arbeitsaufteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei Basel-Landschaft;
- Vorschlag für eine Projektorganisation zur Umsetzung des Vorgehensvorschlags: Zusammensetzung der Projektorganisation, Ablauf/Methodisches Vorgehen, Projektleitung, Einbezug externer Fachpersonen;
- Zeitplan.

Die Staatsanwaltschaft hat keine „Sonderstellung“: Der Regierungsrat bzw. die Sicherheitsdirektion überprüfen den betrieblichen Aufwand der Staatsanwaltschaft genauso kritisch wie denjenigen der anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung.

Liestal, 31. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Peter Vetter